



ParLetter 3/2011

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat
Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Mit der letzten ParLetter-Ausgabe in diesem Jahr möchten wir den Fokus auf ausgewählte Einzelfälle richten, die von uns dokumentiert und kürzlich von Rekursinstanzen positiv Entschieden worden sind. Sie zeigen eindrücklich den Handlungsbedarf in asyl- und ausländerrechtlichen Belangen auf.

Botschaftsverfahren

Fall 157 / 02.09.2011: «Abiel» lebt seit 2007 als vorläufig aufgenommenem Flüchtling in der Schweiz. Bei seiner Flucht aus Eritrea musste er seine Frau und die drei gemeinsamen Kinder zurücklassen. Nach massiven Drohungen ergriffen diese ebenfalls die Flucht und flohen in den Sudan, wo sie aber keinen Schutz fanden. Die Familie reichte auf der Schweizer Vertretung im Sudan ein eigenständiges Asylgesuch ein (Art. 20 AsylG), um so der Gefahr einer Deportation nach Eritrea zu entkommen und endlich wieder mit «Abiel» zusammenleben zu können. Nachdem sich das BFM erst gegen das Asylbegehren der Familie ausgesprochen hatte, hat ihnen nun das Bundesverwaltungsgericht Anfang November 2011 Recht gegeben.

[→ zu Fall 157](#)

Der dargestellte Fall zeigt, wie wichtig Botschaftsverfahren für schutzsuchende Personen sind. Gerade für Frauen und Kinder stellt dieses Verfahren häufig die einzige sichere Möglichkeit dar, ein Asylgesuch einzureichen. Zudem leistet die Schweiz mit dieser Praxis einen wichtigen Beitrag gegen das illegale Schlepperwesen. Die vom Bundesrat und von der ständerätlichen SPK geforderte Abschaffung des Botschaftsverfahrens stellt einen gravierenden Einschnitt in den Flüchtlingsschutz dar und hätte für die Betroffenen schwerwiegende Konsequenzen zur Folge.

Illegaler Aufenthalt und Administrativhaft

Fall 154 / 03.07.2011: «Anina» lebt mit ihrem Mann und ihrem 9-jährigen Sohn seit sechs Jahren in der Nothilfe. Eine Wegweisung nach Aserbaidschan ist nicht möglich, da sich die Botschaft weigert, ein Laissez-Passer auszustellen. Obwohl sich die Familie nie etwas hat zu Schulden kommen lassen, beantragt die zuständige Staatsanwältin für «Anina» aufgrund ihres illegalen Aufenthalts (Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG) eine unbedingte Freiheitsstrafe von sechs Monaten und lässt sie wegen angeblicher Fluchtgefahr in Sicherheitshaft nehmen. Sowohl das Bezirks- wie auch das Zwangsmassnahmengericht weisen die Staatsanwältin in ihre Schranken: «Anina» wird unverzüglich aus der Haft entlassen und die unbedingte Freiheitsstrafe in eine bedingte Geldstrafe umgewandelt. In der Zwischenzeit verfügt «Aninas» Familie über eine vorläufige Aufnahme.

[→ zu Fall 154](#)



«Anina» und ihre Familie befanden sich in einer auswegslosen Situation. Als Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid, deren Heimatland ihre Wiederaufnahme verweigerte, blieb ihnen nichts anderes übrig, als mehrere Jahre in der Nothilfe zu verharren. Die verfügten Strafen der Staatsanwaltschaft zielten ins Leere und hatten einzig zum Ziel, die Familie unnötig einzuschüchtern: «Anina» erlitt einen psychischen Zusammenbruch und ihr Sohn, dem im Falle einer Inhaftierung beider Elternteile eine Fremdplatzierung drohte, wurde durch diese Vorfälle stark traumatisiert.

Familien wie diese gehören weder in die Nothilfe noch ins Gefängnis – es bedarf endlich einer konsequenteren Umsetzung der Härtefallregelung, die insbesondere auch der Situation von Familien mit Kindern genügend Rechnung trägt.

Häusliche Gewalt und Migrantinnen

Fall 146 / 24.03.2011: Der Serbin «Rosana» drohte die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert zu werden, nachdem sie mit ihrer kleinen Tochter von ihrem Schweizer Ehemann aus der gemeinsamen Wohnung geworfen worden war. «Rosana» wurde während ihrer Ehe systematisch Opfer psychischer Gewalt, was sie aber gegenüber den zuständigen Behörden auch mit Schreiben von verschiedenen Fachstellen nicht genügend beweisen konnte (Art. 50 Abs. 2 AuG i.V.m. Art. 77 Abs. 6 VZAE). Das Migrationsamt sprach sich trotz der erlittenen ehelichen Gewalt und der Tatsache, dass «Rosanas» Schweizer Tochter von einer allfälligen Wegweisung mitbetroffen wäre, gegen eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung aus. Dieser wenig umsichtige Entscheid konnte erst im Oktober 2011 auf Stufe des Regierungsrats korrigiert werden.

[→ zu Fall 146](#)

Anhand von «Rosanas» Fall wird deutlich, wie schwierig es für gewaltbetroffene Migrantinnen ist, die erlittenen Übergriffe – insbesondere jene psychischer Natur - „genügend“ beweisen zu können. Eine im Sommer angepasste Weisung des BFM nimmt sich diesem Problem an, indem sie explizit festhält, dass auch Nachweise von spezialisierten Fachstellen wie Frauenhäusern bei einer Beurteilung berücksichtigt werden sollen. Der Ball liegt nun bei den Kantonen... Es ist unerlässlich, dass in solchen und ähnlichen Fällen die spezifische Situation gewaltbetroffener Migrantinnen bei der Interessenabwägung gebührend berücksichtigt wird.

Falls Sie nähere Informationen wünschen, können Sie sich gerne an uns wenden.
Weitere Fälle und themenspezifische Fachberichte finden Sie auch auf unserer Homepage
www.beobachtungsstelle.ch

Mit bestem Dank für Ihr Interesse und freundlichen Grüssen

Claudia Dubacher
Geschäftsleiterin SBAA